

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN
FÜR NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

vom 09. Oktober 1998
(Göttinger Tageblatt vom 12. November 1998 / in Kraft getreten
am 13. November 1998)

Aufgrund von § 135 a bis 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 09.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlagen dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlagen beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach § 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5**Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrages wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen**

1. Anpflanzung/Aussat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
- 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916;
 - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20;
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre.
- 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitungen nach DIN 18915;
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch;
 - je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher;
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.
- 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915;
 - Aufforstung mit standortgerechten Arten;
 - 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm;
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.
- 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915;
 - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume;
 - je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12;
 - Einsaat Gras-/Kräutermischung;
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

- 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915;
 - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.
2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
 - 2.1 Herstellung von Stillgewässern
 - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens;
 - ggf. Abdichtung des Untergrunds;
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.
 - 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
 - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen;
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbilogischer Vorgaben;
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen;
 - Entschlammung;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.
3. Begrünung von baulichen Anlagen
 - 3.1 Fassadenbegrünung
 - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen;
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzen von Schling- und Kletterpflanzen;
 - eine Pflanze je 2 lfdm.;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.
 - 3.2 Dachbegrünung
 - intensive Begrünung von Dachflächen;
 - extensive Begrünung von Dachflächen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.
4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
 - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge;
 - Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten;
 - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.
 - 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung;
 - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen;

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe;
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens;
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitungen ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens;
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern;
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung;
- Aushagerung durch Verwertung oder Abtransport des Mähguts;
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen;
- Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.